

An den
 Bürgermeister der Stadt Allendorf (Lumda)
 Bürgerbüro
 Bahnhofstraße 14
 35469 Allendorf (Lumda)

Anzeige eines vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes gem. § 6 HGastG vom 01.05.2012

(spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung im Bürgerbüro abgeben)

1. Verantwortlicher (1. Vorsitzender)

Name, Vorname	
Verein, Firma, usw.	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	36469 Allendorf (Lumda)
Telefon (Erreichbarkeit vor Ort)	

2. Anzeigender (sofern nicht identisch mit Ziffer 1)

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

3. Ausübung des Gaststättengewerbes

Art der Veranstaltung	
Ort der Veranstaltung	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	35469 Allendorf(Lumda)
Zeitraum der Veranstaltung (Datum, Uhrzeit)	

4. Verabreichung von Speisen und Getränken

vorgesehene Speisen	
vorgesehene Getränke	

5. Besucherzahl

Voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl	ca.
--	-----

Wichtige Hinweise:

1. Diese Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Erfolgt der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtliche oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen nicht gehindert.
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die nach § 2 Abs. 2 des Hess. Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann, in aller Regel aber 50 € nicht übersteigt.
4. **Jugendschutz:**
Mir ist bekannt, dass unter 16-jährigen der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten gestattet ist. Jugendliche **ab 16 Jahre** dürfen bis **24:00 Uhr** anwesend sein. Bier und Wein dürfen an Jugendliche, die zwischen 14 und 16 Jahre alt sind nur dann verabreicht werden, wenn diese in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) sind. **Spirituosen** (Branntwein, branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel) **und Alcopops** dürfen an Minderjährige überhaupt **nicht abgegeben** werden, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. **Der Veranstalter ist auch dann bußgeldpflichtig, wenn der Verstoß durch eine beauftragte Person (z.B. Thekenpersonal) begangen wurde.**
5. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
6. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.
7. **Rauchen** darf Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit **nicht** gestattet werden, noch dürfen Tabakwaren an sie abgegeben werden.

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Hiermit erstatte ich die Anzeige nach § 6 HGastG.

Ort und Datum	Unterschrift Anzeigender
---------------	--------------------------